

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 3/033/2023
TOP Nr. 6 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
23.05.2023

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage durch die Windenergie Hirtenholz GmbH & Co.KG, Bruck auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111 der Gemarkung Moosach in der Gemeinde Moosach (Grenzgebiet zur Gemeinde Bruck);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG;
Stellungnahme der Stadt Grafing b.M. im Rahmen der Behördenbeteiligung**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-138 EP3 durch Windenergie Hirtenholz GmbH & Co.KG, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111 der Gemarkung Moosach;
Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV;
Stellungnahme der Stadt Grafing b.M.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Neudecker,

für die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111 der Gemarkung Moosach ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4 und 19 BImSchG beantragt. Vorgesehen ist die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 160 Metern und einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 229,13 Meter (Nabenhöhe + Rotor).

Die geplante Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 19 BImSchG), da keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (UVPG, Anlage 1 , Nr. 1.6).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist insbesondere dann zu verweigern,

- a) wenn die Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen verursacht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- b) wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere bauplanungsrechtliche Vorschriften - entgegenstehen.

Der Stadt Grafing b.M. wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9.BImSchV Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Monatsfrist (bis 22.05.2023) gegeben.

Stellungnahme der Stadt Grafing b.M.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine nach Art. 55 BayBO notwendige Baugenehmigung ein. Die Beteiligung der Stadt Grafing b.M. erfolgt nicht im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB), da die Anlage außerhalb ihres Hoheitsgebietes liegt. Auch wenn sich das Vorhaben auch auf Stadt Grafing als Nachbargemeinde auswirken kann, beschränkt sich das bauplanungsrechtliche Einvernehmensrecht allein auf die Standortgemeinde.

Bauplanungsrecht / Planungshoheit der Stadt Grafing b.M. (Art. 83 BV, Art. 57 GO)

Die Gemeinde Moosach hat mit Feststellungsbeschluss vom 24.05.2022 den Flächennutzungsplan dahingehend geändert, als der Standort jetzt als „Sondergebiet Windkraftanlage“ dargestellt ist.

Damit ist das Vorhaben mit Wirkung ab 01.06.2023 (in Kraft treten des Art. 82b BayBO) gemäß Art. 82a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. § 2 Nr. 1 WindBG gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Wie außerdem in der Anlagenbeschreibung erklärt wurde, ist der

Privilegierungstatbestand auch schon vor dem 01.06.2023 erfüllt, da das Vorhaben den bis dahin notwendigen Mindestabstand von 1 km zu Wohngebäuden bzw. zu Gebieten mit zulässiger Wohnbebauung einhält.

Die Stadt Grafing b.M. wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunales Abstimmungsgebot) im Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 2.160 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Pierstling (Moosacher Weg, Am Oberholz) und von ca. 2.200 m zum Gewerbegebiet Schammach II (Am Brucker Feld). Sonstige Belange der Stadt Grafing b.M. sind nicht erkennbar betroffen und wurden von der Stadt Grafing b.M. im Bauleitplanverfahren auch nicht vorgetragen. Insbesondere steht der Standort den Planungsinteressen der Stadt Grafing b.M. für die Ausweisung eines eigenen WKA-Standortes nicht entgegen, da der gebotene Mindestabstand zwischen mehreren WKA von ca. 1000 m gesichert und deutlich (ca. 1800 m) eingehalten wird. Die Planungsinteressen (Planungshoheit) der Stadt Grafing b.M. werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Emissionen:

Hinsichtlich der von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen ist vor allem die Lärmbelastung relevant. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm (die TA Lärm wird dabei noch durch die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" (LAI) ergänzt).

Das vorliegende Gutachten zur Anlage der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 21.12447-b01 vom 20.09.2022 bestätigt die gesicherte Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten. Untersucht wurde jedoch im Gebiet der Stadt Grafing b.M. nur der IO 9.1 in Grafing-Bahnhof (Wohngebiet). Dort wurde ein Beurteilungspegel von 29 dB(A) in der sensiblen Nachtzeit ermittelt. Der dort maßgebliche Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet (40 dB(A)) ist damit deutlich 12 dB(A) unterschritten.

Die besonderen Lärmkonfliktstellen im Gemeindebereich Grafing wurden jedoch nicht untersucht. Es handelt sich dabei um diejenigen Immissionsorte mit Vorbelastung:

- Nettelkofen (MD): Vorbelastung durch Spedition Fuchs bis zum IRW von 45 dB(A)
- Pierstling und Hauptstraße in Grafing-Bahnhof: Vorbelastung durch Bahnstrecke und Staats- / Kreisstraßen mit Überschreitung des Gesundheitsschwellenwertes (60 dB(A) in der Nachtzeit).

Hier sind alle Lärmerhöhungen, wenn diese auch noch so marginal und unbedeutend sind, beurteilungsrelevant (vgl. zur Gesundheitsgefährdung und der dort notwendigen Gesamtlärmbetrachtung von Verkehrs- und Gewerbelärm: BVerwG 29.06.2017). Das gilt auch für eine planbedingte Verkehrslärmzunahmen, wie sie durch die geplante Berufsschule nebst Erweiterung der P+-R-Anlage in Grafing-Bahnhof ausgelöst wird. Insoweit werden möglicherweise die Planungsabsichten der Stadt Grafing b.M. mittelbar oder unmittelbar durch die Geräusche der Windkraftanlage Hirtenholz betroffen.

Es spricht zwar alles dafür, dass an den potentiellen Lärmkonfliktorten jede auch nur rechnerische Lärmzunahme durch das Windrad ausgeschlossen ist. Das ist regelmäßig dann zu erwarten, wenn der durch die Anlage ausgehende Lärm einen Beurteilungspegel verursacht, der 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (TA-Lärm Nr. 2.2). Greift man auf den alleine untersuchten Immissionsort IO 9.1. zurück (Wohnbebauung Ignaz-Fuchs-Weg 1-8 – ermittelter Beurteilungspegel 28 dB(A)), dann kann für den repräsentativ am höchsten vorbelasteten Wohngebäudestandort (Hauptstraße 8) eine Unterschreitung des IRW von 11-12 dB(A) abgeleitet werden; das Windrad liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereich (Lärm wäre damit 12 dB(A) irrelevant.

Es wird jedoch gebeten, die Schalltechnische Untersuchung um die folgenden Immissionsorte zu ergänzen:

- Grafing-Bahnhof, Hauptstraße 8
- Pierstling Am Oberholz 1
- Nettelkofen, Fl.Nr. 29/2 (Lagerhalle / Stadel)
- Nettelkofen, Haus-Nr. 24e
- Berufsschule Grafing-Bhf. – 5 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 234/2 Gmkg. Nettelkofen

Durch die erweiterte Untersuchung kann dann eine abschließende Beurteilung getroffen werden.

Hinsichtlich des sog. Infraschalles (Schall mit einer nicht hörbaren Lärmfrequenz) ist bereits bei einem Abstand von 250 m keine Beeinträchtigung mehr zu erwarten. Bei einem Abstand von rund 2000 m sind auch mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf gesichert ausgeschlossen, auch eine mögliche optisch bedrängende Wirkung (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB n.F. mit mind. 2 H von der Anlage entfernt entstehen wird. Auch Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind auszuschließen (vgl. Gutachten).

Sonstige Belange der Stadt Grafing b.M. sind nicht betroffen. Dafür wird unterstellt, dass die Anlieferung der Rotoren über Fürmoosen erfolgt und nicht über die (öffentlichen) Verkehrswege im Gemeindegebiet Grafing.

Beschlussvorschlag

Zum Ausschluss einer beurteilungsrelevanten Lärmzunahme wird die Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung um die folgenden Immissionsorte gebeten.

- **Grafing-Bahnhof, Hauptstraße 8 (WA)**
- **Pierstling Am Oberholz 1 (MD)**
- **Nettelkofen, Fl.Nr. 29/2 (Lagerhalle / Stadel) (MD)**
- **Nettelkofen, Haus-Nr. 24e (MD)**
- **Berufsschule Grafing-Bhf. – 5 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 234/2 Gmkg. Nettelkofen (WA)**

Angesichts der Vorbelastung (Verkehr, Gewerbe) ist nachzuweisen, dass es zu keiner rechnerischen Erhöhung der dortigen Vorbelastung kommt (< 10 dB(A) unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm.

Sonstige Einwendungen werden nicht vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein